

- e) auf ein ansprechendes Angebot der Speisen, Getränke und sonstiger zum Sortiment der Betriebsstätte gehörender Waren zu achten,
- f) für eine politisch aktuelle Werbung zu sorgen.

§ 17

(1) Der Betriebsstättenleiter hat in der Betriebsstätte das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchzusetzen.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Einhaltung der Richtsatztage zu sorgen,
- b) alle Maßnahmen zur Verhütung von Schwund, Bruch, Warenverderb und sonstigen Verlusten zu ergreifen, den Verschleiß der Ausstattung zu verringern und ist für die ordnungsgemäße Führung des Bruchbuches verantwortlich.

(3) Der Betriebsstättenleiter hat gemeinsam mit der Leitung des Betriebes Verantwortungsbereiche innerhalb der Betriebsstätte einzurichten.

§ 18

(1) Der Betriebsstättenleiter ist verantwortlich für die einwandfreie wirtschaftliche Leitung der Betriebsstätte.

(2) Er hat insbesondere

- a) eine ordnungsgemäße Kalkulation und Auspreisung sowie die Einhaltung der festgesetzten Rohstoffeinsätze und Preise zu sichern,
- b) für eine, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, regelmäßige Überprüfung der Maße, Gewichte und Waagen zu sorgen,
- c) den Betriebsstättenbericht ordnungsgemäß auszufertigen und termingerecht an die Leitung des Betriebes einzureichen,

§ 19

(1) Der Betriebsstättenleiter hat für die innere und äußere Sicherheit der Betriebsstätte zu sorgen und auftretende Mängel sofort zu beseitigen bzw. der Leitung des Betriebes mitzuteilen.

(2) Er hat über betriebliche Angelegenheiten — auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses — unter Beachtung des Grundsatzes der Wachsamkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 20

(1) Der Betriebsstättenleiter hat eine vorbildliche Arbeitsdisziplin einzuhalten und ist für die Arbeitsdisziplin seiner Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Er hat den Mitarbeitern der Betriebsstätte ein gutes politisches und fachliches Wissen zu vermitteln und ihnen zur weiteren Qualifizierung, Anleitung und Unterstützung zu geben. Er hat insbesondere

- a) für die regelmäßige Durchführung der handelspolitischen Schulung und deren enge Verbindung mit den Aufgaben der Betriebsstätte zu sorgen,
- b) eine organisierte Werbung für die auf die Betriebsstätte zutreffende Fachliteratur durchzuführen.

(3) Er ist für die Kaderentwicklung unter seinen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kader, nach deren Richtlinien verantwortlich. Über neu eingestellte in der Betriebsstätte tätige Mitarbeiter hat der Betriebsstättenleiter innerhalb acht Tagen eine erste schriftliche Beurteilung an die Abteilung Kader des Betriebes zu geben.

§ 21

(1) Der Betriebsstättenleiter hat die Mitarbeit der Werk tätigen an der Entwicklung der Betriebsstätte zu organisieren.

(2) Er hat insbesondere

- a) ein Gästeaktiv der Betriebsstätte zu bilden bzw. dessen Arbeit zu fördern,
- b) die Gästebücher sorgfältig zu führen,
- c) die Organe der Arbeiterkontrolle in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- d) Verbindung mit dem Wirkungsbereichsausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland aufrechtzuerhalten.

(3) Er hat alle Vorschläge und Beschwerden gewissenhaft und schnell entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Fristen auszuwerten und zu beantworten.

§ 22

(1) Der Betriebsstättenleiter organisiert und kontrolliert den reibungslosen Arbeitsablauf in der Betriebsstätte.

(2) Er hat unter Beachtung der Öffnungszeiten den Arbeitsschichtplan der Betriebsstätte auszuarbeiten.

(3) Er hat den Gewerkschaftsgruppenorganisator bei der Durchführung von Handelsberatungen und Wettbewerben zu unterstützen und die Neuerer- und Wettbewerbsmethoden zu fördern. Er hat in den Handelsberatungen über die Verwirklichung der protokollierten Vorschläge Rechenschaft abzulegen.

(4) Er hat mindestens alle acht Tage eine Arbeitsbesprechung mit seinen Mitarbeitern durchzuführen, deren Gegenstand der Stand der Erfüllung des Planes und die Erfüllung der Pflichten des Betriebsstättenleiters ist.

(5) Er organisiert in der Betriebsstätte nach Anleitung durch den Direktor den „Tag der Plankontrolle“.

(6) Er führt das Betriebsstättentagebuch, in das er alle wichtigen, die Betriebsstätte betreffenden Betriebsereignisse, Aufträge, Vorschläge seiner Mitarbeiter zur Verbesserung der Arbeit, Termine usw. und die veranlaßten Maßnahmen einzutragen hat.

§ 23

(1) Der Betriebsstättenleiter ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Behandlung des ihm anvertrauten Volkseigentums (insbesondere Geld, Warenbestände, Inventar und Leergut) zu sorgen, und dieses vor Verderb und Verlust zu schützen.

(2) Er hat dem Betrieb den Schaden zu ersetzen, den er ihm durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Pflichten zugefügt hat.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister